

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 6 Okt. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 14 Vendemiare IX.

Gesetzgebender Rath, 2. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzesvorschlags der Polizeycommision.)

5. Wenn bey diesen unerlaubten Versammlungen und Berathungen Vergehen verübt werden sollten, auf welche in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe bestimmt ist, soll die Strafe nach diesen Gesetzen auferlegt werden.
6. Die aus dem Strafartikel 3 entstehenden Strafen werden durch Urtheil der correktionellen Polizey auferlegt.
7. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Auf den Antrag der Revisions-Commission werden folgende Bittschriften der staatswirthschaftlichen Commission übergeben:

1. Bittschrift der Gemeind Latour de Peylz, Distr. Bivis im Leman, die Berechtigung zu Vertheilung ihrer Gemeindgüter fordert.
2. Die Gemeinden Morrens, Cugy, Butinny und Cheseaux im Leman, machen Bemerkungen über die Vertheilung der Gemeindgüter und über die Feodalrechte.
3. Die Gemeinde Büren im Canton Bern, begeht ihre Allment von circa 300 Tucharten zu vertheilen.
4. Der Rath der Gemeinde Iferten im C. Leman, macht Einwendungen gegen die Vertheilung ihrer Gemeindgüter.
5. Die Munizipalität Willisburg im Et. Freyburg macht Bemerkungen über die Vertheilung der Gemeindgüter.
6. Die Gemeinde Walsten C. Zürich, begeht ihre

meistens in Waldungen bestehenden Gemeindgüter zu vertheilen.

7. B. Nkl. Hiltbrumer von Walkringen C. Bern, begeht die Vertheilung eines dortigen Gemeindguts, oder daß wenigstens ihm sein Anteil daran ausgezeichnet werde.

8. Die Gemeinde Brisek, Distr. Willisau, Canton Luzern, wünscht ihre Gemeindgüter zu vertheilen.

9. Vier Bürger begehren im Namen der Gemeinde Wangen, Distr. Willisau, ihre Gemeindweiden und Waldungen zu vertheilen.

10. Ausgeschossene der Gemeindsgenossen von Lachen, Canton Linth, legen Gründe gegen die Gemeindgüter-Vertheilung vor.

11. Die Gemeinde Klein-Wangenhausen, Canton Thurgau, begeht die Güter von 4 Erblehnenhöfen zu vertheilen, ohne dabei von der grössern Gemeinde beeinträchtigt zu werden.

12. Die Gemeinde Oberschlatt C. Zürich, begeht ihre Gemeindgüter zu vertheilen.

13. Die Gemeindsgenossen von Iferten im Leman, machen Bemerkungen über die Gemeindgüter-Vertheilung.

14. Bürger von Ober-Udorf im C. Zürich wünschen ihre Gemeindgüter theilen zu dürfen.

15. B. Simon, Fgr. von Iferten im Leman begeht, daß die Theilung der Gemeindgüter auch der dritten Classe anwendbar erklärt werden.

16. Begehren der Gemeindskammer von Neus im Leman, die Gemeindgüter zu vertheilen.

17. Wiederholte Bittschriften der Gemeindskammer Neus im Leman, in Betreff der Gemeindgüter-Vertheilung.

18. Bitte der Gemeinde Ettiswyl, C. Luzern, um Vertheilung der Gemeindgüter.

19. Begehren der B. Urs und Nic. Aerni und Mithäste von Binzwyl, C. Solothurn, ihre Gemeindgüter zu besserer Benutzung zu vertheilen.

20. Die Gemeindeskammer von Wangen, C. Luzern, begeht ihre Gemeindgüter unter die Mittheilhaber zu vertheilen.

21. Mehrere Bürger von Neuf im Leman, beghen Vertheilung der Gemeindgüter, jedoch mit Beybehaltung der Spitalgüter.

22. Sechs Unterschriften aus der Gemeinde Aarw., C. Baden, beghen Vertheilung ihrer Gemeindgüter.

23. Ein Gutachten über die Vertheilung der Gemeindgüter.

Ein Antrag zur Bestimmung des Unterschieds zwischen den ausschliesslichen Gemeindgütern und denjenigen zu Besteitung der örtlichen Abgaben, wird an die Municipalitätscommission gewiesen.

Folgende Gegenstände werden auf den Antrag der Revisioncommission der Polizeycommission zugewiesen:

1. Die ärmere Classe der Gemeindbürger von Bärtschis im C. Linth, beschwert sich über Beinträchtigung von der reichern in Benutzung der Gemeindgüter.

2. Joh. Käsermann von Leuzigen, Distr. Büren, beschwert sich über die reichen Gemeindbürger, und wünscht die Vertheilung der Gemeindgüter.

3. Neunzehn Bürger von Jägistorf, Cant. Bern, beghen den gleichen Gemeindgütergenuss mit den begüterten Bauern.

4. Die Hintersassen der Gemeinde Arch, District Büren, C. Bern, beghen den gleichen Anteil an den Gemeindgütern wie die Ortsbürger und nicht mit mehreren Beschwerden als diese beladen zu werden.

5. Die Gemeinde Promazens, Canton Freyburg, beschwert sich über das die Gemeindguterbenutzung betreffende Gesetz.

6. Die Ausgeschossenen der ärmern Classe der Gemeinde Aarw., C. Baden, beghen Entscheid über die Nutznissung und Vertheilung der Gemeindgüter.

Die Polizeycommission legt folgenden Gesetzesvorschlag vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

Der gesetzl. Rath — auf die Botschaft der vollziehenden Gewalt v. 6. Winterm. 1799 und 28. Februar 1800 über die Frage: ob und wie die Nationalgüter den Gemeindsauslagen zu unterwerfen seyen?

In Erwägung, daß die Nation in Betreff ihrer nutzbaren Besitzungen von Grundstücken keiner besondern

Borrechte zu genießen haben, sondern andern Eigentümern gleich gehalten werden soll — beschließt:

1. Die in einem Gemeindebezirke gelegenen Nationalgüter sind den Gemeindsauslagen für allgemeine Gemeindsbeschwerden, welche von Grund und Boden erhoben werden, eben so gut und auf gleichen Fuß unterworfen, als die übrigen gleichartigen Privatgüter.
2. Die dahierigen Beiträge werden demnach von diesen Nationalgütern nach dem nemlichen Maßstabe erhoben wie von den Privatgütern. In Fällen aber, wo diese Beiträge auf vor sich gegangene Schätzungen hin, in Geld bezahlt werden müssten, sollen diese Schätzungen der Verwaltungskammer des Cantons zur Vergleichung mit den andern Schätzungen, so wie zur Ermäßigung vorgelegt werden.
3. Die für dergleichen Auslagen zu bezahlenden Summen hat die betreffende Verwaltungskammer auszurichten. Sie soll dafür die Veranstaltung treffen, daß solches durch den Pächter selbst und zu rechter Zeit geschehe.
4. Jede Gemeinde, in welcher die Nationalgüter angelegt worden wären, ist gehalten, ihre Rechnungen über die erhobenen Auslagen und über die Verwendung der von daher eingegangenen Gelder, der Verwaltungskammer des Cantons auf Begehrungen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
5. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Eine Buzchrift der Gemeinde St. Peter C. Leeman beglückwünscht den Rath über den 7. August und macht Bemerkungen über die Friedensrichterorganisation und verschiedene verwandte Gegenstände. Wird auf den Canzleytisch gelegt.

2. Die Besitzer von 9 alten bodenzinspflichtigen Mühlen zu Huttwyl, Rohrbach, Eriswyl, innert einem Umkreis von einer Stund, deren Anzahl seit der Revolution mit 4 neuen bereits zum grössten Schaden der alten Mühlen vermehrt sich befindet, und nun noch zu ihrem gänzlichen Verderben mit 2 andern innert dem nemlichen Umkreis vermehrt werden soll, bitten 1) diesem letztern Beginnen einsweilen Einhalt zu thun; 2) das allzuausgedehnte Gesetz v. 19. Oktober und den Direktorialbeschluß v. 3. Dec. als die Quelle dieser gemeinschädlichen Lizenz zu widerrufen oder wenigstens

auf das öffentliche Bedürfnis einzuschränken, damit nicht das alte theuer ermorbene Eigenthum durch eine bloße Concurrenz der Laune und des Neids, zu Grund gerichtet werde. Die Commission schlägt vor, diese Vorstellung der Polizeycommission zu überweisen, um welche, da Gefahr im Verzug ist, in schleunige Be trachtung zu ziehen. Angenommen.

3. Die Gemeinden Nettendorf, Langenbühl und Gurzelen bitten aus Grund der Unsachbarkeit ihrer Gegend und der Dürstigkeit der Einwohner, um Nachlassung der rückständigen Bodensteuer ganz oder wenigstens zum Theil. — Wird an die Vollziehung gewiesen.

Der Volkz. Rath übersendet ein Schreiben des B. Bonzani go, der erklärt, seine Ernennung in den gesetzgebenden Rath nicht annehmen zu können.

Die der Commission zurückgewiesenen und von ihr in verbesseter Abschrift vorgelegten Artikel des Gesetzesvorschlags über Polizey der Wirthshäuser und Weinschenken werden in Berathung und hernach angenommen.

Der Bericht und der angenommene Gesetzesvorschlag sind folgende:

B. G. i Vor der Revolution war das Recht Taverne-Wirthschaften und Pintenschänken zu errichten, in den mehren, besonders in den aristokratischen Cantonen dahin eingeschränkt, daß solche nicht ohne obligatorische Bewilligung errichtet werden konnten, und diese wurden gewöhnlich erst nach vorhergegangener Untersuchung über das Bedürfnis der Gegend, wo dieselben errichtet werden sollten, und über die Möglichkeit, solche einer genauen Polizey unterzuwerfen zu können, und endlich nur auf so lange, als es gefallen möchte, ertheilt; allein da man keine Beispiele von Zurückziehung solcher Concessioneen kannte, so wurden dieselben endlich als ein dem Hauss anliebendes Recht, das in das Privateigenthum und in Handel und Wandel überging, betrachtet.

Neben diesen bestimmten Wirthschaftsrechten genossen in den Rebländern alle Bürger das Recht, ihr eigen Weingewächs bey der Pinte auswirthen zu dürfen.

(Die Forts. folgt.)

Zuländische Nachrichten.

Bern, 2. Nov. Gestern versammelte sich bey dem Minister der Künste und Wissenschaften, eine Ge-

sellschaft von Freunden des Erziehungs wesens, um den Bericht einer Commission, die im Namen eben dieser Gesellschaft, die Pestalozzi'sche Erziehungsanstalt in Burgdorf besucht hatte, anzuhören. Wir liefern den Bericht, den der B. Lüthi im Namen der Commission abstaltete, hier im Auszuge:

„Allfodert habe ich bemerkt, daß die Kinder der Pestalozzischen Anstalt außerordentlich geschwind und äußerst vollkommen, Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Rechnen, lernen. In einem einzigen halben Jahre sind sie im Stand hierinn auf jene Stufe zu gelangen, zu der nur irgend ein Dorfschulmeister in 3 Jahren zu erheben vermöchte. — Wahr ist, die Dorfschulmeister sind gewöhnlich keine Pestalozzi, und man findet auch nicht alle Tage solche Gehilfen, wie Freund Pestalozzi — Indessen dünkte mir doch und auch meinen Reisegefährten, daß nicht das Personal des Instituts diese außerordentliche Erscheinung hervorgebracht habe. Es dünkte uns, die Lehrart selbst sey Ursache davon.“

„Und worin besteht diese Lehrart? Darinn, daß man der Natur allein dabei die Hand bietet, daß man sie zur eigentlichen Lehrerin macht. Die Gelehrten sollen sich auf folgende Weise hierüber ausdrücken: Diese Lehrart geht nur von Anschauungen aus, und führt das Kind allmählig und von selbst auf abstrakte Begriffe. — Noch einen Vortheil hat diese Lehrart; er besteht darinn, daß eben dieser Erziehungs weg überall nie einen Lehrer erblicken läßt. — Er erscheint nirgends als ein Wesen höherer Art, sondern, wie die liebe Natur, ist und webt und lebt mit den Kindern als mit seines Gleichen, und sieht eher von ihnen zu lernen, als sie etwas zu lehren.“

„Wer kennt nicht die Neigung der kleinsten Kinder, jeder Sache ihren Namen zu geben? mit diesen Sachen etwas aufzubauen, es wieder zu zergliedern, etwas neues daraus zu machen u. s. w. Wer weiß es nicht von sich selbst, daß er wohl eher Kopfe zumahlen, als zu schreiben verstand? Wer weiß es nicht, daß die unwissendsten Menschen am besten im Kopfe rechnen? Wem ist unbekannt, daß die kleinsten Knaben und Mädchen, ehe sie kaum recht gehen können, Soldaten spielen und als furchterliche Krieger einhermarschieren?“

„Auf so einfache, jedermann bekannte Thatsachen, gründete Pestalozzi seine Lehrmethode. Man möchte